

Statuten

Sozialdemokratische Partei Wangen-Brüttisellen

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die SP Wangen-Brüttisellen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die SP Wangen-Brüttisellen bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Uster sowie der Kantonalen und Schweizerischen SP und anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

Die SP Wangen-Brüttisellen setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus.

Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken zu verwirklichen und Einfluss auf die Politik der Gemeinden zu nehmen.

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinden
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der SP Wangen-Brüttisellen können Personen werden, welche die Statuten, das Parteiprogramm und die Parteientscheide anerkennen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers durch den Vorstand.

Ein ablehnender Entscheid kann innert 14 Tagen an die kantonale Geschäftsleitung weitergezogen werden.

Mitglieder der SP Wangen-Brüttisellen sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

- wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand unter Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; nach Empfang dieser Mitteilung kann er innert zehn Tagen an den kantonalen Parteivorstand weitergezogen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Jedes Mitglied ist in jedes Amt innerhalb der Partei wählbar.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteausgleichsbeitrag sowie einem allfälligen Behördenmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 SympathisantInnen

Es besteht die Möglichkeit, SympathisantIn der SP Wangen-Brüttisellen zu sein.

Die SympathisantInnen erhalten die Post der Sektion, sind aber von den Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8 Parteiorgane

Die Parteiorgane sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung statt, der folgende Geschäfte zufallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und Anträge
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Ehrungen

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens ein Monat im voraus.

Anträge sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV bekannt zu geben. Sie haben schriftlich zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr; bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV ansetzen.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn

Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Die Kassierin/der Kassier oder die Aktuarin/der Aktuar kann das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten übernehmen.

Der Vorstand kann bei Bedarf beliebig erweitert werden. Alle Mitglieder sind durch die Generalversammlung zu wählen.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt.

PräsidentIn und KassierIn werden durch die GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift für die Partei.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Verhinderung in allen Funktionen.

Die Kassierin/der Kassier führt die Parteikasse. Sie/er besorgt den Einzug sämtlicher Beiträge und ist für die Jahresrechnung verantwortlich.

Die Aktuarin/der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Sie/er führt die Protokolle der Versammlungen.

Art. 15 RevisorInnen

Die GV wählt jährlich zwei RevisorInnen, wobei immer ein bisheriges Mitglied ausscheidet.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Sie geben der GV jährlich darüber Bericht und stellen Antrag.

Art. 16 Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder haben an den General- bzw. Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig, zu informieren.

Die Behördenmitglieder entrichten mindestens 5 % ihrer ordentlichen Behördenentschädigung in die Parteikasse.

Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Wangen-Brüttisellen haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die Kantonalpartei.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 19 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der SP Wangen-Brüttisellen vom 6. Februar 2007 gut geheissen und durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons Zürich genehmigt.

Wangen, den 6. Februar 2007

Die Co-Präsidenten:

Emil Nudelholz

Andreas Hostettler

Wangen, den 26. Januar 2009

Die Co-Präsidenten:

Gaby Staub

Andreas Hostettler